

Satzung des Vereins „Märkisches Moorzentrum e.V.“

Präambel

Moore sind faszinierende und wichtige Lebensräume für eine spezialisierte Flora und Fauna und tragen zum Erhalt der Biodiversität bei. Sie regulieren den Wasserhaushalt in der Landschaft und wirken sich positiv auf das Lokalklima aus. Sie speichern Nährstoffe und halten Schadstoffe zurück. Und sie gehören zu den effektivsten Kohlenstoffspeichern der Erde, mit den in ihnen enthaltenen Torfen binden sie zweimal mehr Kohlenstoff als alle Wälder der Erde. Durch die Entwässerung der Moore vor allem zum Zwecke der Landwirtschaft und Abtorfung setzen sie inzwischen enorme Mengen an Treibhausgasen frei und verstärken die Klimakrise. Die entwässerten Flächen verursachen 99% der CO₂-Emissionen aus landwirtschaftlich genutzten Böden und 37% aller Emissionen aus der gesamten Landwirtschaft. Dem Moorschutz kommt demnach eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele zu.

Brandenburg weist insgesamt 264.000 ha Moor- und Moorfolgebodenfläche auf und ist damit nach Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern das Bundesland mit dem drittgrößten Flächenanteil an organischen Böden. Gemessen an der Gesamtfläche Brandenburgs von 29,48 Mio. ha nehmen sie etwa 8,8 % der Fläche ein. Der überwiegende Teil wird landwirtschaftlich genutzt und wurde zu diesem Zwecke entwässert. Die Entwässerung durch Wasserrückhalt zu beenden, den Naturraum Moor wiederherzustellen und Wertschöpfungsketten für Bewirtschafter*innen von nassen Moorflächen zu fördern, sind die zentralen Ziele dieses Vereins.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Märkisches Moorzentrum“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes, sowie die Förderung des Klimaschutzes.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden, durch:
 - a. Aktivitäten und Projekte, die der Entwicklung, Schutz und Förderung von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren dienen. Wirkungskreis des Vereins ist das Land Brandenburg und bei grenzüberschreitenden Moorflächen zudem die angrenzenden Bundesländer.
 - b. Erhalt und Wiederherstellung der Vielfalt märkischer Moore
 - c. Förderung einer naturverträglichen Landnutzung von Moorflächen

d. Umsetzung von Projekten die dem Landschaftswasserhaushalt sowie dem Moor- und Klimaschutz dienen

e. Förderung der Entwicklung und Etablierung von Wertschöpfungsketten auf nassen Mooren

f. Beratung

- von Landnutzer*innen und Landeigentümer*innen, die zur moorerhaltenden Bewirtschaftung beitragen
- von Organisationen und Akteuren, die Projekte im Bereich des Moorschutzes umsetzen
- von Firmen und Akteuren, die die Wertschöpfung von nassen Moorböden steigern wollen
- zu Förderprogrammen im Bereich Moorschutz

g. Förderung der Vernetzung von Akteuren und Interessierten des Moorschutzes und der Moorbewirtschaftung

h. Förderung des Naturschutz- und Klimaschutzgedankens u.a. durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Akzeptanzsteigerung und Wissenstransfer

i. Organisation und Durchführung von Wissenstransfer, wie beispielsweise Weiterbildungsveranstaltungen und Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaft:

a. Ordentliche Mitgliedschaft

b. Fördermitgliedschaft

(2) Der Verein hat bis zu 50 ordentliche Mitglieder.

(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

(5) Fördermitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell unterstützen will.

(6) Über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Verein kann zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke Mitglieder beschäftigen oder beauftragen. Die für diese Leistung zu zahlende Vergütung muss angemessen und üblich sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist.

(2) Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

(3) Wird der Beitrag über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Beiträge und Verwendung der Mittel

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein einmaliger Beitrag beim Eintritt in den Verein in der Höhe von 300 Euro erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für die ordentlichen und die Fördermitglieder regelt.

(2) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen Dritter.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Förder- und Beiratsmitglieder haben eine beratende Funktion und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Sollte das nicht der Fall sein, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Wiederholungsversammlung einzuberufen, die dann ohne Quorum als beschlussfähig erklärt wird.

(6) Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Änderungsanträge müssen den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Wahl des/der Kassenprüfer*in, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(8) Auf der Mitgliederversammlung können sich Ausschüsse konstituieren, die den Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig unterstützen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Protokollant*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Kassenprüfer*in unterrichtet die Mitglieder jährlich auf der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

(11) Es ist zulässig, Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zu fassen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vorstandswahlen.

(12) Ein Beschlussantrag im Umlaufverfahren kann nur durch den Vorstand gestellt werden. Der Beschlussantrag muss in Textform mit allen wichtigen Informationen und Kostenpunkten erfolgen und an sämtliche stimmberechtigten Vereinsmitglieder verschickt werden. Eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend.

Die Abstimmungsfrist muss mindestens drei Wochen betragen. Eine Abstimmung schriftlich per E-Mail ohne eigenhändige Unterschrift ist zulässig.

Eine Stimmabgabe kann nicht widerrufen werden.

Für die Wirksamkeit des Beschlusses müssen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Damit das Ergebnis des Beschlusses rechtswirksam ist, muss es an alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform verkündet werden (Übermittlung per E-Mail ist ausreichend).

Der Beschluss kann von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Verkündung beim Vorstand angefochten werden (Übermittlung per E-Mail ist ausreichend).

§ 9 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand i. S. von § 26 BGB, der aus bis zu fünf ordentlichen Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern oder die Bestellung einer Geschäftsführung ist möglich. Die Beauftragung ist schriftlich festzuhalten. Die Geschäftsführung ist zur Vertretung des Vereins im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes bevollmächtigt.

(6) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht, stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen verantwortlich, entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und beruft die Mitgliederversammlungen ein.

(7) Der Vorstand ist jedem Vereinsmitglied gegenüber rechenschaftspflichtig.

(8) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt längstens drei Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt.

(9) Abweichend zu §9(8) wird der Gründungsvorstand nur bis einschließlich März 2025 gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(10) Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sind zulässig.

Über die Details der Tätigkeitsvergütungen und Dienstverträge, einschließlich der Höhe der hierfür verwendeten Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Vergütungen/Entgelte orientiert sich an den Zahlungen, die für Vereinsfremde für die gleiche Tätigkeit bezahlt werden würden.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

3. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist möglich. Über die Zahlung und über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gemeinnützige Körperschaften, die dem Zweck des Umwelt- und Moorschutzes nachkommen sind zu bevorzugen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung möglicher Zuwendungsgeber und des Finanzamtes ausgeführt werden.

23.03.2025